

Fachbereich: Abteilung I - Zentrale Dienste

Verfasser: Heinz-Martin Lieser

Sachbearbeiter: Heinz-Martin Lieser

DSNR: XIII-2026-0008

Beschlussvorlage

Wahl, Einführung, Verpflichtung, Ernennungen und Vereidigung der ehrenamtlichen Beigeordneten

Beratungsfolge:

Gremium	Am	Status
Gemeindevertretung	28.04.2026	beschließend

Beschlussvorschlag:

1. Wahl der ehrenamtlichen Beigeordneten
2. Einführung und Verpflichtung der gewählten Beigeordneten

Begründung:

Am Ende der XII. Wahlperiode der Gemeindevertretung der Gemeinde Cölbe sind bzw. waren folgende ehrenamtliche Beigeordnete im Amt:

1. Jörg Block (Erster Beigeordneter), GRÜNE
2. Heinrich Friedrich, SPD
3. Dr. Stephanie Grebestein, CDU
4. Peter Jacobs, GRÜNE
5. Horst Klostermann, SPD
6. Irmtraud Zschech, Bürgerliste

Die Gemeindevertretung hat nach § 39 a HGO die ehrenamtlichen Beigeordneten für die Wahlzeit des Parlaments zu wählen. Für das Wahlverfahren gilt § 55 der Hessischen Gemeindeordnung. Gewählt wird schriftlich und geheim aufgrund von Wahlvorschlägen aus der Mitte der Gemeindevertretung (§ 55 Abs. 1 HGO). Die Vorschläge sind schriftlich einzureichen und müssen von den Mitgliedern der Gemeindevertretung unterzeichnet sein, welche den jeweiligen Wahlvorschlag unterstützen. Die Unterzeichner können dann bei einem späteren Nachrücken eingreifen und die gesetzliche Möglichkeit zur Änderung der Reihenfolge gemäß § 55 Abs. 4 HGO nutzen.

Einigen sich alle Gemeindevertreter/innen auf einen einheitlichen Wahlvorschlag, dann ist der einstimmige Beschluss über die Annahme dieses Wahlvorschlages ausreichend. Erste Beigeordnete oder Erster Beigeordneter ist die erste Bewerberin bzw. der erste Bewerber desjenigen Wahlvorschlages, der die meisten Stimmen erhalten hat.

Nach der Wahl sollen die Beigeordneten von der/dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung in ihr Amt eingeführt und durch Handschlag auf gewissenhafte Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet werden.

Der Bürgermeister hat dann die Beigeordneten zu Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamten zu ernennen und ihnen bei der Einführung eine Urkunde über die Berufung in das Amt auszuhändigen (§ 46 Abs. 2 HGO). Danach ist vor dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung ein Diensteid abzulegen. Das Hessische Beamtengesetz schreibt folgende Eidesformel vor:

“Ich schwöre, dass ich das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und die Verfassung des Landes Hessen sowie alle in Hessen geltenden Gesetze wahren und meine Pflichten gewissenhaft und unparteiisch erfüllen werde, so wahr mir Gott helfe.”

Der Eid kann auch ohne den Schlusshalbsatz sowie statt der Worte “ich schwöre” mit den Worten “ich gelobe” oder einer anderen Beteuerungsformel geleistet werden.

Die Anzahl der ehrenamtlichen Beigeordneten beträgt nach § 3 Absatz 2 der Hauptsatzung der Gemeinde Cölbe vom 20.02.2020 „sechs (6)“.

Ziel und Gesamtkosten bei Projekten, Kostendeckungsgrad, Deckung:

entfällt

Maßnahme wurde auf Förderfähigkeit geprüft:

entfällt

Anlagen:

1. Gemeinsamer Wahlvorschlag ehrenamtliche Beigeordnete 28.04.2026

Beteiligte:

Abteilung I